OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-852025/5/KPe

Datum:
Linz, 19. November 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des A__, vertreten durch Dr. B__, Rechtsanwalt, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 18.06.2024, GZ: Ge-251-N-5-2024, betreffend Abweisung des Antrags auf Erteilung der Nachsicht vom Gewerbeausschluss für das Gewerbe „Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugen mit Anhängern, deren höchst zulässiges Gesamtgewicht im grenzüberschreitenden Güterverkehr insgesamt 2.500 kg bzw. im innerstaatlichen Güterverkehr 3.500 kg nicht übersteigt“ nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 25.10.2024

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels (in der Folge: belangte Behörde) vom 18.06.2024, GZ: Ge-251-N-5-2024, wurde dem Antrag des A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) auf Nachsicht vom Gewerbeausschluss für das Gewerbe „Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugen mit Anhängern, deren höchst zulässiges Gesamtgewicht im grenzüberschreitenden Güterverkehr insgesamt 2.500 kg bzw. im innerstaatlichen Güterverkehr 3.500 kg nicht übersteigt“ vom 23.04.2024 (eingelangt am 24.04.2024) keine Folge gegeben und die angestrebte Nachsicht nicht erteilt.

Begründend verwies die belangte Behörde auf die strafgerichtliche Verurteilung des Landesgerichts Wels vom 13.04.2021, 37 Hv 46/20z, rechtskräftig seit 11.10.2021, mit welchem der Beschwerdeführer wegen

- des Finanzverbrechens des Abgabenbetrugs nach §§ 33 Abs. 1, 39 Abs. 1 lit. a) und Abs. 3 lit. c), 13 FinStrG idF BGBl Nr. 118/2015 unter Anwendung der §§ 21 Abs. 1 und Abs. 2, 22 Abs. 1 FinStrG nach dem Strafsatz des § 39 Abs. 3 lit. c FinStrG idF BGBl. I Nr. 118/2015 zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und einer Geldstrafe von fünf Monaten verurteilt und gemäß § 26 Abs. 1, 1. Satz FinStrG iVm § 43a Abs. 3 StGB ein Teil der verhängten Freiheitsstrafe von sechzehn Monaten unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen worden sei;
- strafbarer Handlungen nach dem StGB nach dem ersten Strafsatz des § 133 Abs. 2 StGB zu einer Freiheitsstrafe von sechzehn Monaten verurteilt worden sei.

Ausgehend vom durch die Straftat manifestierten Persönlichkeitsbild sei entscheidend für die Gewährung der Nachsicht, dass die Befürchtung der Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei der Gewerbeausübung gar nicht mehr bestehe. Aufgrund der Höhe der verhängten Strafe, der noch nicht abgelaufenen Probezeit und der nicht absehbaren Tilgung könne der Unbescholtenheit des Beschwerdeführers nicht jenes Gewicht beigemessen werden, dass die genannte Befürchtung gar nicht mehr bestehe.

I.2. Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer durch seinen ausgewiesenen Rechtsvertreter binnen offener Frist mit Schriftsatz vom 09.07.2024 Beschwerde erhoben. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Begehung von Straftaten per se für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden könne und die Argumentation der belangten Behörde daher nicht zielführend und

unvertretbar sei. Der Beschwerdeführer habe sich seit seiner Verurteilung wohlverhalten, führe einen ordentlichen Lebenswandel und sei einsichtig. Diese Umstände seien bei der Persönlichkeitsprognose von der belangten Behörde nicht hinreichend berücksichtigt worden.

I.3. Mit Schreiben vom 24.07.2024 und unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensakts legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, die Einsichtnahme in die Ediktsdatei und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 25.10.2024, an welcher der Beschwerdeführer, sein Rechtsvertreter und die belangte Behörde teilgenommen haben.

II.2. Auf Grundlage des durchgeführten Beweisverfahrens wird folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt festgestellt und dieser Entscheidung zugrunde gelegt:

II.2.1. Mit Urteil des Landesgerichts Wels vom 13.04.2021 zu 037 Hv 46/20z wurde der Beschwerdeführer schuldig erkannt, dass er

A. als Angestellter der C__ als faktischer Geschäftsführer der D__ gemeinsam mit zwei weiteren Tätern, als in seiner Funktion die abgabenrechtlichen Belange ausländischer Unternehmen Wahrnehmender, eine Vielzahl von Angriffen vorsätzlich unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht eine Abgabenverkürzung teils bewirkt, teils zu bewirken versucht hat, wobei die Tathandlungen unter Verwendung falscher oder verfälschter Urkunden oder anderer solcher Beweismittel, nämlich Rechnungen über Leistungen an Unternehmen, die nachweislich nicht die Leistungsempfänger waren, und unter Verwendung

von Rechnungen, denen tatsächlich keine Leistungen zugrunde lagen (Totalfälschungen), erfolgten.

Der Beschwerdeführer hat im Zeitraum 17.07.2014 bis 14.07.2017 ganz oder teilweise auf ge- oder verfälschten Tankrechnungen und nicht vom Antrag stellenden Unternehmen herrührenden Mautbelegen basierende Vorsteuererstattungsbeträge (gemäß Verordnung des Bundesministers für Finanzen, BGBl. Nr. 279/1995) bei der Abgabenbehörde eingereicht und dadurch die Erlassung von entsprechenden Bescheiden veranlasst, sodass eine Verkürzung von Vorsteuererstattungsbeträgen von insgesamt 946.227,18 (= strafbestimmender Wertbetrag) teils bewirkt wurde, teils bewirkt werden sollte, wobei die strafbare Handlung, nämlich dieses ausschließlich durch das Gericht zu ahndende Finanzvergehen der Abgabenhinterziehung, unter Verwendung falscher oder verfälschter Urkunden oder anderer solcher Beweismittel, nämlich hinsichtlich eines 500.000 Euro übersteigenden strafbestimmenden Wertbetrages von insgesamt 890.261,70, begangen worden und es hinsichtlich einer Verkürzung an Vorsteuererstattungsbeträgen von insgesamt 309.792,59 beim Versuch geblieben ist (vollendet daher: insgesamt 636.434,59).

B. als inkassoberechtigter Angestellter der C__ ein Gut mit einem nicht mehr feststellbaren, knapp 300.000 Euro nicht übersteigenden Betrag, das ihm anvertraut wurde, sich oder einem Dritten mit dem Vorsatz zugeeignet hat, sich oder einen Dritten dadurch unrechtmäßig zu bereichern, indem er Kundengelder für die C__ entgegengenommen hat und sich Zahlungen von Tankkunden der C__ auf ein auf seinen Namen lautendes türkisches Konto überweisen ließ und durch Behebung und/oder Überweisung auf andere in seiner Verfügungsmacht stehende Konten an sich gebracht und sich oder Dritten zugeeignet hat, und zwar:

   1. im Zeitraum 30.11.2012 bis 29.11.2016 ein nicht mehr konkret feststellbarer, jedenfalls 285.476,76 Euro nicht übersteigender Betrag und
   2. im Zeitraum 02.12.2016 bis 11.09.2017 insgesamt zumindest 10.063,00 Euro

   durch Überweisung bzw. Übertrag von Zahlungseingängen an die C__ (herrührend aus der Bezahlung von Treibstofflieferungen durch türkische Frächter) am türkischen Konto des Beschwerdeführers auf ein anderes türkisches Konto des Beschwerdeführers sowie auf weitere Konten (A__ und E__, F__), und/oder Bankomatbehebungen.

Der Beschwerdeführer hat dadurch
zu lit. A. das Finanzverbrechen des Abgabenbetrugs nach §§ 33 Abs. 1, 39 Abs. 1 lit. a) und Abs. 3 lit. c), 13 FinStrG idF BGBl I. Nr. 118/2015 und

zu lit. B. das Vergehen der Veruntreuung nach § 133 Abs. 1 und 2, erster Fall StGB begangen.

Für die strafbaren Handlungen nach dem Finanzstrafgesetz (lit. A.) wurde der Beschwerdeführer zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und einer Geldstrafe von 500.000 Euro (im Nichteinbringungsfall zu einer Ersatzfreiheitsstrafe von fünf Monaten) verurteilt, wobei ein Teil der verhängten Freiheitsstrafe von sechzehn Monaten unter der Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen wurde, sodass der unbedingte Teil der verhängten Freiheitsstrafe acht Monate betrug.

Für die strafbaren Handlungen nach dem StGB (lit. B) wurde der Beschwerdeführer zu einer Freiheitsstrafe von sechzehn Monaten verurteilt.
[Urteil des Landesgerichts Wels vom 13.04.2021 zu 037 Hv 46/2020z]

II.2.2. Im Rechtsmittelverfahren wurde die Geldstrafe für das Finanzverbrechen des Abgabenbetrugs (lit. A.) nicht herabgesetzt, jedoch hinsichtlich eines Betrages von 250.000 Euro unter der Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen.

Hinsichtlich des Vergehens der Veruntreuung (lit. B) wurde im Rechtsmittelverfahren die Freiheitsstrafe nicht herabgesetzt, jedoch wurde diese hinsichtlich elf Monaten unter der Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen.

Die Rechtskraft der o.a. Verurteilung ist am 11.10.2021 eingetreten.
[Strafregisterauszug, Behördenakt ON 2]

II.2.3. Der unbedingte Teil der o.a. Freiheitsstrafen wurde am 01.07.2022 vollzogen.
[Strafregisterauszug, Behördenakt ON 2]

II.2.4. Den unbedingten Teil der Haftstrafe hat der Beschwerdeführer im Ausmaß von drei Monaten in Untersuchungshaft verbüßt, der Rest der unbedingten Freiheitsstrafe wurde durch elektronisch überwachten Hausarrest vollzogen.
[Parteieneinvernahme, Protokoll ON 4ad, Seite 2]

Die Geldstrafe wurde noch nicht (zur Gänze) vollzogen und wird vom Beschwerdeführer derzeit in monatlichen Raten zwischen 300 und 400 Euro abbezahlt.
[Strafregisterauszug, Behördenakt ON 2; Parteieneinvernahme, Protokoll ON 4ad, Seite 2]

Als Folge des Strafverfahrens wurde über das Vermögen des Beschwerdeführers mit Beschluss des Bezirksgerichts Grieskirchen vom 26.11.2021, 7 S 16/21g, das

Schuldenregulierungsverfahren eröffnet, im Rahmen dessen der Zahlungsplan, welcher eine Quote von 1,32%, zahlbar in fünf Raten, vorsieht, rechtskräftig bestätigt und das Schuldenregulierungsverfahren aufgehoben wurden. Die letzte Rate (in der Höhe von rund 4.000 Euro) ist im Juli 2025 fällig.
[Ediktsdatei, Parteieneinvernahme, Protokoll ON 4ad, Seite 2]

II.2.5. Mit Antrag vom 23.04.2024 hat der Beschwerdeführer um die Erteilung der Nachsicht vom Gewerbeausschlussgrund angesucht.

Der Beschwerdeführer beabsichtigt, im Rahmen der G__, welche derzeit vom Sohn des Beschwerdeführers geführt wird, als gewerberechtlicher Geschäftsführer (Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen) tätig zu sein. Unternehmensgegenstand ist die Auslieferung von Essen. Der Beschwerdeführer arbeitet derzeit bereits als Fuhrparkleiter bei dieser Gesellschaft.
[Parteieneinvernahme, Protokoll ON 4ad, Seite 2]

II.3. Der festgestellte Sachverhalt gründet sich auf die in eckiger Klammer angeführten Beweismittel. Der Beschwerdeführer hat die erfolgte Verurteilung nicht bestritten, sodass der Sachverhalt entsprechend der vorhandenen Dokumente festgestellt werden konnte. Was die Ratenzahlung der Geldstrafe und die Höhe der noch aushaftenden Quote im Schuldenregulierungsverfahren betrifft, war den Angaben des Beschwerdeführers zu folgen, zumal sich diese für das erkennende Gericht auch als plausibel darstellten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 13 Abs. 1 GewO 1994 sind natürliche Personen von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen, wenn sie
1. von einem Gericht verurteilt worden sind
   a) wegen betrügerischen Vorenthaltens von Sozialversicherungsbeiträgen und Zuschlägen nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (§ 153d StGB), organisierter Schwarzarbeit (§ 153e StGB), betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässiger Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen (§§ 156 bis 159 StGB) oder
   b) wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen und
2. die Verurteilung nicht getilgt ist.

III.2. Gemäß § 26 Abs. 1 GewO 1994 hat die Behörde im Falle des Ausschlusses von der Gewerbeausübung gemäß § 13 Abs. 1 GewO 1994 die Nachsicht von diesem Ausschluss zu erteilen, wenn nach der Eigenart der strafbaren Handlung

und nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung des Gewerbes nicht zu befürchten ist.

III.3. Bei der Beurteilung einer Nachsicht nach § 26 Abs. 1 GewO 1994 ist stets auf den Umfang der erfolgten gerichtlichen Verurteilung abzustellen. Aus der Straftat, die der gerichtlichen Verurteilung zugrunde liegt, ergibt sich das Persönlichkeitsbild des Nachsichtswerbers, das zur Befürchtung Anlass gibt, er werde, sollte er neuerlich in eine vergleichbare Situation geraten, wiederum eine ähnliche Straftat begehen (vgl. *Kreisl* in *Ennöckl/Raschauer/Wessely*, GewO § 26 Rz 8 mwN).

Die rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung bindet die Gewerbebehörde solcherart, dass ihr die neuerliche Prüfung, ob der Antragsteller jene Straftaten, nach denen er verurteilt wurde, tatsächlich begangen hat, verwehrt ist (vgl. *Kreisl* in *Ennöckl/Raschauer/Wessely*, GewO § 26 Rz 7).

Die Gewerbebehörde hat bei ihrer Entscheidung grundsätzlich die rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung zugrunde zu legen und bei ihrer Prognose daher in Bindung an die rechtskräftige Verurteilung von den festgestellten Tathandlungen auszugehen (vgl. VwGH 21.12.2011, 2011/04/0200).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist Nachsicht nach § 26 Abs. 1 GewO 1994 erst dann zu erteilen, wenn die Befürchtung einer Tatbegehung im Sinne des § 26 Abs. 1 GewO 1994 gar nicht besteht (vgl. VwGH 11.11.2015, Ra 2015/04/0061; 20.05.2015, Ra 2015/04/0031; 18.02.2015, Ra 2014/04/0035; 27.10.2014, 2013/04/0103; 22.04.2010, 2006/04/0069, sowie *Kreisl* in *Ennöckl/Raschauer/Wessely*, GewO § 26 Rz 3 ff, ebenso: *Stolzlechner/Müller/Seider/Vogelsang/Höllbacher in Stolzlechner/Müller/Seider/Vogelsang/Höllbacher (Hrsg),* GewO[4], § 26 GewO 1994 Rz 12), wobei die Befürchtung keinen höheren Wahrscheinlichkeitsgrad erfordert (VwGH 17.09.2010, 2009/04/0237). Im Hinblick auf eine (mögliche) Wandlung des Persönlichkeitsbildes ist insbesondere der seit Begehung eines Delikts verstrichene Zeitraum zu berücksichtigen (*Kreisl* in *Ennöckl/Raschauer/Wessely*, GewO § 26 Rz 3 ff).

III.4. Vorwegzuschicken ist, dass der Beschwerdeführer mit Urteil des Landesgerichts Wels vom 13.04.2021 zu 037 Hv 46/2020z wegen des Finanzverbrechens des Abgabenbetrugs (neben einer Geldstrafe) zu einer Freiheitsstrafe von vierundzwanzig Monaten und wegen des Vergehens der Veruntreuung zu einer Freiheitsstrafe von sechzehn Monaten, insgesamt sohin zu einer Freiheitsstrafe von vierzig Monaten, verurteilt wurde. Gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 lit. b GewO 1994 liegt die Schwelle für eine strafgerichtliche Verurteilung, die den Gewerbeausschluss nach sich zieht, bei einer verhängten Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten. Dass die vorliegende Verurteilung (sowohl hinsichtlich des Abgabenbetrugs als

auch hinsichtlich der Veruntreuung) erheblich über dieser Schwelle liegt und damit ein strafrechtsakzessorischer Gewerbeausschlussgrund vorliegt, ist evident.

Die der Verurteilung zugrundeliegenden Tathandlungen erstreckten sich hinsichtlich des Abgabenbetrugs von Juli 2014 bis Juli 2017 (drei Jahre) und hinsichtlich der Veruntreuung von 30.11.2012 bis 29.11.2016 (vier Jahre) und von 02.12.2016 bis 11.09.2017 (rd. neun Monate).

Der unbedingte Teil der Freiheitsstrafen (insgesamt dreizehn Monate) wurde mit 01.07.2022 vollzogen. Die bezüglich des bedingt nachgesehenen Teils der Freiheitsstrafe verhängte Probezeit von drei Jahren endet daher voraussichtlich im Juli 2025 (vgl. § 49 StGB). Ein Tilgungszeitraum steht nicht fest - der Vollzug der Geldstrafe ist noch offen.

Dem Beschwerdeführer ist zuzubilligen, dass er sich seit der letzten Tat (September 2017) wohlverhalten und seither keine weiteren Straftaten begangen hat. Allerdings bedeutet allein das Verstreichen von Zeit noch keine Änderung des aus der Straftat abzuleitenden Persönlichkeitsbildes (VwGH 17.11.2004, 2003/04/0123).

Dem Wohlverhalten des Beschwerdeführers kann fallbezogen aber noch nicht jenes Gewicht beigemessen werden, um von einer eine negative Prognose nach § 26 Abs. 1 GewO 1994 ausschließenden Wandlung des Persönlichkeitsbildes ausgehen zu können: Der unbedingte Teil der Freiheitsstrafe wurde am 01.07.2022 vollzogen - die Zeiten der Inhaftierung des Beschwerdeführers (drei Monate Untersuchungshaft) und seiner Anhaltung im elektronisch überwachten Hausarrest können dem Beschwerdeführer nicht vollends zugutegehalten werden, zumal während dieser Zeiten es unmöglich gemacht oder doch sehr erschwert wird, strafbare Handlungen zu begehen.

Auch in Anbetracht der langjährigen Tathandlungen und der noch laufenden Probezeit scheint dem erkennenden Gericht der bisherige Zeitraum des Wohlverhaltens des Beschwerdeführers als zu kurz, um daraus eine Änderung des Persönlichkeitsbildes, welches sich in der Verurteilung manifestierte, ableiten zu können.

In diesem Zusammenhang ist auch festzuhalten, dass der Unwertgehalt der vom Beschwerdeführer begangenen Vorsatzdelikte schon nach den gesetzlichen Bestimmungen als erheblich einzustufen ist: Für das Finanzverbrechen des Abgabenbetrugs ist gemäß §§ 33 Abs. 1, 39 Abs. 1 lit. a) und Abs. 3 lit. a) FinStrG ein Strafrahmen von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe vorgesehen. Für das Vergehen der Veruntreuung gemäß § 133 Abs. 1, 2, erster Fall StGB besteht ein Strafrahmen von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe.
Dem Beschwerdeführer ist weiters zu attestieren, dass er sich um eine Schadenswiedergutmachung im Rahmen eines Schuldenregulierungsverfahrens

(bzw. des daraus resultierenden Zahlungsplans mit einer Quote von 1,32%) bemüht hat. Allerdings ist - selbst nach den Angaben des Beschwerdeführers - der Zahlungsplan noch nicht erfüllt und die letzte (im Juli 2025 fällige) Rate noch ausständig.
Im Hinblick auf die Eigenart der vom Beschwerdeführer begangenen strafbaren Handlungen kann dem von diesem angestrebten Gewerbe (Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen) nicht abgesprochen werden, dass diese Gewerbeausübung besondere Gelegenheit zur Begehung der gleichen oder ähnlicher Straftaten schafft wie jener, deretwegen der Beschwerdeführer verurteilt wurde. Die Befürchtung, der Beschwerdeführer werde die gleiche oder eine ähnliche Straftat bei Ausübung des Gewerbes begehen, kann deshalb auch nicht zerstreut werden.

In Zusammenschau der obigen Erwägungen schließt sich das erkennende Gericht der Auffassung der belangten Behörde an, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Nachsicht noch nicht vorliegen.

Die Beschwerde war demgemäß als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Eine rechtliche Beurteilung der verfahrensgegenständlichen Umstände geht nicht über den Einzelfall hinaus, sodass auch vor diesem Hintergrund die Revision unzulässig ist (vgl. VwGH 15.01.2024, Ra 2023/11/0049).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist

eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner